

I. Vorlage

- ☒ zur Beschlussfassung
☐ als Bericht

Gremium	Bauausschuss
Sitzungsteil	öffentlich
Datum	17.09.2010

bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
		einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
1			angen.	abgel.		
2						
3						

Betreff

Übertragung des Winterdienstes in der Fußgängerzone auf die Stadt Fürth gegen Gebührenverrechnung

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

Anlagen

Beschlussvorschlag

Eine komplette Übertragung des Winterdienstes in der Fußgängerzone auf die Stadt gegen Gebührenverrechnung wird abgelehnt.

Sachverhalt

Durch eine Eingabe eines Anliegers der Fußgängerzone wurde angeregt, dass eine komplette Übertragung des Winterdienstes auf die Stadt Fürth gegen Gebührenverrechnung erfolgen sollte.

Die Eingabe wird damit begründet, dass dadurch ein gleichmäßiger Winterdienst gesichert wäre (im Hinblick auf die Wetterverhältnisse des vergangenen Winters und die Probleme, welche durch ungenügende Erledigung der Sicherungspflichten durch die Anlieger entstanden).

Der Vorschlag „Übertragung des Winterdienstes auf die Stadt gegen Gebührenverrechnung“ wurde geprüft:

Rechtliche Voraussetzungen:

Rechtlich wäre es grundsätzlich möglich, den Winterdienst (WD) im Bereich der Fußgängerzone (Fuzo) über gebührenfinanzierten Anschluss- und Benutzungszwang durch die Stadt Fürth zu übernehmen.

Das Ortsrecht müsste allerdings um entsprechende Satzungen (Übertragung des WD in der Fuzo auf die Stadt und die Gebührenverrechnung) erweitert werden.

Gebührenberechnung:

Mit dem sogenannten „Anteil am Allgemeininteresse“ ist die Stadt Fürth grundsätzlich mit 15 % an den Gesamtkosten beteiligt, nur 85 % können auf die Anlieger umgelegt werden.

Nach einer groben Kalkulation durch den Bh ergäbe sich eine Gebühr für die Ausübung des Winterdienstes durch die Stadt in der Fuzo von ca. 50,-- € je Frontmeter für die Anlieger. Im Vergleich dazu wird angemerkt, dass derzeit die Gebühr (für Reinhaltung) in der Fuzo bei 22,50 € je Frontmeter liegt. Durch Übernahme des WD durch die Stadt würde sich die Gebühr in der Fuzo damit auf 72,50 € je Frontmeter erhöhen.

Die Kalkulation beinhaltet zum einen die Mehrkosten für Personal.

Es müsste eine eigene Gruppe an Bediensteten zur Verfügung stehen, die sich nur um die Fuzo kümmern kann. Da die WD-Pflichten im Rahmen der Reinhaltungsverordnung sichergestellt werden müssen, ist der gesamte Zeitraum zwischen 7 (bzw. 8) Uhr und 19 Uhr abzudecken, um im Bedarfsfall sofort reagieren zu können. Mit dem vorhandenen Personal kann das auf keinen Fall gewährleistet werden – der Standardwinterdienst ist schon so ausgedünnt, dass bereits jetzt die gesetzlichen Vorgaben für den WD auf den Straßen schwer einzuhalten sind – die Personalproblematik wurde bereits mehrfach in den Berichten zum Winterdienst dargelegt.

Zum anderen sind Mehrkosten für zusätzliches Gerät zu berücksichtigen, für dessen Anschaffung die Stadt Fürth in Vorleistung treten müsste und für das eine einsatzortnahe Aufbewahrung erforderlich wäre.

Sicherungspflichten nach der Reinhaltungsverordnung:

Die Übernahme des WD durch die Stadt in der Fuzo würde bedeuten, die Pflichten der Anlieger nach der Reinhaltungsverordnung zu übernehmen. Das beinhaltet: eine entsprechende Gehbahn durch die Fuzo in dem vorgegebenen Zeitraum zu räumen und zu sichern (in der Breite von 3 m ab der jeweiligen Grundstücksgrenze) soweit und sooft es die Wetterverhältnisse erfordern.

Darüber hinaus ist eine evtl. notwendige Freiräumung von Haus-/Geschäftseingängen in dieser Pflicht nicht beinhaltet. Diese Arbeiten lägen im jeweiligen Interesse bzw. wären Verpflichtung der betreffenden Anlieger bzw. Geschäfte.

Diese Tatsache birgt Konfliktstoff, da doch eine „Rest-Pflicht“ bei den Anliegern verbleiben muss, obwohl durch Übernahme der WD-Pflichten durch die Stadt – vor allem in Verbindung mit den dafür anfallenden hohen Gebühren – suggeriert wird, dass die Anlieger sich um nichts mehr kümmern müssten.

Weiter ist zu bedenken, dass die Geschäftsbetreiber wohl in den seltensten Fällen auch die Eigentümer (und damit Anlieger) sind. WD-pflichtig sind jedoch nach der Reinhaltungsverordnung die Anlieger (Eigentümer – Eigentümergemeinschaften). Inwieweit durch Mietverträge diese Verpflichtung weitergegeben wurde ist hierbei nicht relevant. Auch die Gebührenpflicht träfe die Anlieger.

Im Übrigen ist nicht bekannt, in wieweit eine Akzeptanz bei allen anderen Anliegern für eine gebührenpflichtige Übernahme des WD in der Fuzo durch die Stadt vorhanden wäre.

Zusammenfassung:

Die Übernahme des Winterdienstes in der Fuzo durch die Stadt wäre mit einem erheblichen Aufwand (personell und finanziell) verbunden. Die damit verbundene Gebührenerhöhung wäre erheblich.

Die bisherige Praxis sollte beibehalten werden (d.h.: Anlieger bleiben sicherungspflichtig; die Stadt entfernt - soweit Kapazitäten vorhanden sind – das Räumgut.)

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	bei Hst. Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm		Beteiligte Dienststellen:	
liegt vor: ☐ RA ☐ RpA ☐ weitere: ☐			
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich:		☐ ja ☒ nein	
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt		☐ ja ☐ nein	

II. BMPA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. BvA

Fürth, 01.09.2010

Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:
Frau Schmidt

Tel.:
3218